

# **SATZUNG**

## **des AMSEL-Förderkreises Ursula Späth e.V. mit dem Sitz in Stuttgart**

---

### **P r ä a m b e l**

Der AMSEL-Förderkreis Ursula Späth, der sich zum 1. Oktober 1982 unter der Schirmherrschaft von Frau Ursula Späth konstituiert hatte, war in den AMSEL-Landesverband Baden-Württemberg e.V. integriert. Aus organisatorischen Gründen und wegen der Notwendigkeit, den finanziellen Rückhalt der AMSEL langfristig durch die Gründung einer AMSEL-Förderkreis Ursula Späth-Stiftung abzusichern, wollen sich die Mitglieder des Förderkreises in einem eingetragenen Verein zusammenschließen, der sich die nachstehende Satzung gibt:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

(1) der Verein trägt den Namen

#### **AMSEL-Förderkreis Ursula Späth.**

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Arbeit der „AMSEL-Förderkreis Ursula-Späth-Stiftung“, Stuttgart, des AMSEL – Aktion Multiple Sklerose Erkrankter, Landesverband der DMSG (Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft) in Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart und der diesem Verband angeschlossenen örtlichen Kontaktgruppen ideell und durch Zuschüsse zu unterstützen. Zuwendungen an diesen Empfänger sind von diesen ausschließlich zu ihren satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck, die ehrenamtliche Arbeit für MS Kranke zu fördern und diesem Engagement öffentlich Anerkennung zu Teil werden zu lassen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der §§ 51 – 68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Schirmherrin des Vereins. Der Austritt ist zum Jahresende in gleicher Weise möglich.

## **§ 4**

### **Beiträge**

Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des AMSEL-Förderkreises Ursula Späth e.V. durch ehrenamtliches Engagement und freiwillige Spenden, die in der Regel mindestens 100 Euro pro Jahr betragen sollen.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

Der Vorstand des Vereins erstattet den Mitgliedern einmal jährlich schriftlich Bericht über die Verwendung der Spenden und die Entwicklung des Vereins und der AMSEL. Dies kann auch mündlich in einer Mitgliederversammlung geschehen.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Frau Ursula Späth als Ehrenvorsitzende des Vorstands und Schirmherrin des Vereins.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Regelung in nachfolgend § 8 Abs. (1) oberstes beschließendes Organ. Sie ist durch den Vorstand alle zwei Jahre einzuberufen
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Nr. (1) sind bis zum 31. März in dem Jahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- (5) Der erste Vorstand wird durch die Gründungsmitglieder bestellt. Die Amtszeit des ersten Vorstands endet am 31. Dezember 1985.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
  - b) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.
  - c) Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.

(7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es ist berechtigt, sein Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied ausüben zu lassen. Eine darüber hinausgehende Stimmenhäufung ist unzulässig.

Bei einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(8) Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(9) Über jede Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird jeweils bei Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus zwei oder drei Mitgliedern,

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden und

dem Schatzmeister.

Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, nimmt der stellvertretende Vorsitzende zugleich das Amt des Schatzmeisters wahr.

Die Vorstandsmitglieder werden unbeschadet der Regelung gemäß § 7 Abs. (5) vom Stiftungsrat der AMSEL-Förderkreis Ursula Späth-Stiftung in Stuttgart bestellt. Sie müssen mit den Mitgliedern des Vorstands dieser Stiftung personengleich sein.

(2) Der Vorstand wird unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. (5) auf die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch auf die Dauer der Amtszeit des Vorstands der in Abs. (1) bezeichneten Stiftung, gewählt.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Vorstandsmitgliedern kann vom Stiftungsrat der vorgenannten Stiftung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Mitglieder des Vorstands oder einzelne von ihnen können vom Stiftungsrat allgemein oder für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Der Vorstand bestimmt den Wirtschaftsprüfer des Vereins.

(5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Auflösung und Anfallsberechtigung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die AMSEL-Förderkreis Ursula Späth-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
  
- (2) Sollte diese Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht mehr bestehen, so fällt das verbleibende Vermögen an den AMSEL-Landesverband Baden-Württemberg e.V. Sollte dieser Landesverband zum genannten Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das verbleibende Vermögen je zur Hälfte an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Baden-Württemberg und an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg.